

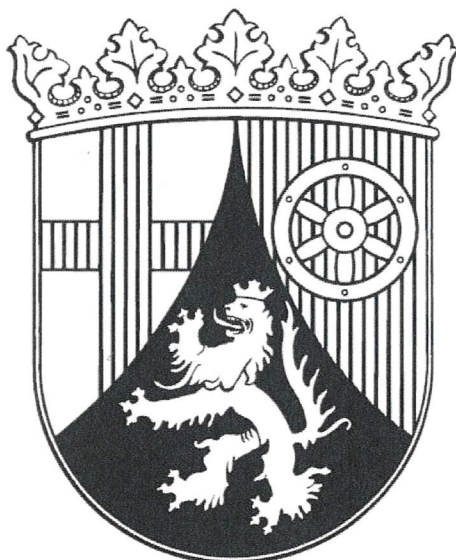
Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00156996/2024	Datum 12.03.2025	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Zehnhausen bei Rennerod	
	Gemarkung Zehnhausen	Gemarkungsnummer 0494
	Flur 19; 20	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24334	Flurstück(e) 21; 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 8, 9/2, 10/2, 11	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Zehnhausen, den 12.03.2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis, **außer** der, auch in der Skizze dargestellten und nachfolgend beschriebenen Abweichung:

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung, welche in der Örtlichkeit vorgefunden wurde (Grenzstein), befindet sich nach Auswertung aller relevanten historischen Vermessungsunterlagen **nicht** an der liegenschaftsrechtlich lagerichtigen Stelle.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Die Flurstücke 20 (Flur 19, Gemarkung Zehnhausen) und 35 (Flur 20, Gemarkung Zehnhausen) werden als Gewässer III. Ordnung („Finkelbach“) klassifiziert. Die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten nach der Anlage 1 wurden darauf hingewiesen, dass sich die Eigentumsgrenzen an Gewässern nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes richten.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten nach lfd. Nr. 7 und 21 der Anlage 1 erklären, dass Sie auf eine förmliche Festsetzung der Eigentumsgrenzen am Gewässer „Finkelbach“ (Gewässer III. Ordnung), Flurstücke 20 (Flur 19) und 35 (Flur 20), durch die untere Wasserbehörde verzichten.

Sie beantragen stattdessen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung wird verworfen.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung, welche in der Örtlichkeit vorgefunden worden ist, wurde entfernt. Dieser Grenzpunkt wird an der liegenschaftsrechtlich lagerichtigen Stelle „②“ neu abgemarkt.

Der Grenzpunkt ③ wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil er lagemäßig in die Böschung eines Entwässerungsgrabens fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt ④ wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil er lagemäßig an den Rand eines Gewässers fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg)
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung



Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00156996/2024	Datum der Grenzniederschrift 12.03.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 001 (1)
--	-----------------------------------	--	----------	-------------------------------

**Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)**

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		---	Flurgrenze		
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung (siehe Text der Grenzniederschrift)
	Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenzmarke, neu abgemerk (hier: Grenzstein)				

06/2023 Verm.Vordr. LKE08